

Hermann Raschhofer, Die Sudetenfrage. Ihre völkerrechtliche Entwicklung vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart. Isar Verlag, München 1953. 310 S. DM 12,—.

Bei der vorliegenden Arbeit des früheren Völkerrechtlers der Prager Deutschen Universität handelt es sich, wie dieser ausdrücklich (S. 63) bemerkt, nicht um eine historische Darstellung der Sudetenfrage, sondern um eine völkerrechtliche Untersuchung. Der Verf. durfte sich bei dieser Untersuchung nicht auf die Entwicklung seit 1938 beschränken, sondern er geht bis auf die Zeit des Ersten Weltkrieges zurück, da die Sudetenfrage der Jahre 1938/39 ohne Kenntnis der Entwicklung seit 1918 gar nicht richtig beurteilt werden kann.

Am 28. Oktober 1918 hatten sich die tschechischen Gebietsteile Österreichs revolutionär verselbstständigt. Nur für diese tschechischen Gebiete war die Prager Regierung zu dieser Zeit rechtlich zuständig, nicht auch für die sudetendeutschen und slowakischen Gebiete. Diese erwarb sie de jure erst mit dem Inkrafttreten des Vertrags von St. Germain (S. 101—2). Zwischen dem 10. November 1918 und dem 10. September 1919 waren die sudetendeutschen Gebiete „deutschösterreichische Gebiete unter militärischer Okkupation der Tschechoslowakei“ (S. 117). Das von den Tschechen immer wieder ins Treffen geführte sog. „böhmische Staatsrecht“ diente nur dazu, den tschechischen Ansprüchen auf die sudetendeutschen Gebiete eine Art politische und diplomatische Anciennität zu verschaffen (S. 123). Während man in den böhmischen Ländern auf den sog. „historischen Grenzen“ bestand, beanspruchte man die slowakischen Gebiete im Widerspruch zu den historischen Grenzen nach dem Nationalitätenprinzip.

In den Abschnitten IV—VII untersucht der Verf. die sich aus der Entwicklung der Jahre 1938—1945 ergebenden völkerrechtlichen Probleme, wobei er weitgehend der Darstellung Laffans in der Dokumentensammlung „The Crisis over Czechoslovakia“ folgt. Entscheidend ist dabei die Beurteilung des Münchener Abkommens vom 29. September 1938, von dem tschechische Politiker nach 1939 behaupteten, es sei ex tunc ungültig gewesen, weshalb die sudetendeutschen Gebiete nie aufgehört hätten, Bestandteile der Tschechoslowakei zu sein (S. 237). Demgegenüber weist der Verf. nach, daß sich das Abkommen, wie auch in seiner Präambel ausdrücklich hervorgehoben wird, auf bereits in der Sache selbst vorliegende Einigungen stützt (S. 180), nämlich die Erklärung der tschechoslowakischen Regierung vom 21. September 1938, die sudetendeutschen Gebiete abtreten zu wollen (S. 177). Das Münchener Abkommen war nur der Schlußpunkt monatelanger diplomatischer Verhandlungen, die sich vom April 1938 an hinzogen und an denen die tschechoslowakische Regierung gleichberechtigt teilgenommen hatte (S. 183). Es hat nicht die Abtretung der Sudetengebiete bewirkt, sondern nur auf eine bereits vorliegende Einigung dieses Inhalts zwischen der Tschechoslowakei einerseits und England und Frankreich andererseits Bezug genommen (S. 188). Mit seiner Durchführung wurde das Münchener Abkommen ein erfüllter Vertrag und damit ein rechtskräftiges Völkerrechtsinstrument (S. 189).

Die Annexion des böhmisch-mährischen Teiles des tschechoslowakischen Staates am 15. März 1939 war dagegen eine klare Verletzung des Münchener Abkommens (S. 220). Die Gültigkeit der Grenzziehung von 1938 wurde dadurch jedoch nicht hinfällig, wenn der damaligen Regelung auch die moralischen und politischen Grundlagen entzogen wurden (S. 221). Mit der Errichtung des Protektorats hörte die Tschechoslowakei nach Ansicht vieler Völkerrechtler auf zu bestehen (S. 225). Demgegenüber wurde vom tschechischen Exil schon bald darauf die völkerrechtliche Konti-

nuität der Tschechoslowakei in ihrem Gebietsumfang von 1919 behauptet (S. 235). Noch anfechtbarer sind die Behauptungen, daß es sich bei der Errichtung des Protektorats nicht um eine Annexion, sondern um eine militärische Okkupation als Vorspiel des Zweiten Weltkriegs gehandelt habe oder daß sich die Tschechoslowakei seit dem 29. September 1938 im Kriegszustand mit Deutschland befunden habe (S. 238/9).

Der Brief Edens an die tschechische Exilregierung vom 5. August 1942 erklärt zwar die britische Regierung frei von den Verpflichtungen des Münchner Abkommens, geht aber nicht so weit, sie als „null und nichtig“ zu bezeichnen, wie dies am 29. 9. 1942 die Erklärung des französischen Auslands-Nationalkomitees tat (S. 48/9). Selbst das Potsdamer Abkommen schuf keine endgültige Grenzregelung, sondern überließ diese einem künftigen Friedensvertrag (S. 274). Da der Anschluß des Sudetengebiets 1938 zum Unterschied von dem Österreichs keine Annexion war, konnte 1945 keine Desannexion erfolgen (S. 275). Die Unterstellung der Sudetengebiete unter tschechoslowakische Hoheit 1945 war keine völkerrechtliche Zession. Zu einer solchen bedarf es eines Friedensvertrages (S. 276). „Die Situation des Sudetengebietes ist demnach heute ähnlich seiner Lage zwischen der Besetzung durch tschechische Truppen i. J. 1918 und dem Inkrafttreten des Friedensvertrages von St. Germain“ (S. 277).

Angesichts der politischen Bedeutung der vom Verf. aufgestellten Thesen ist zu bedauern, daß die Drucklegung des Buches mit so geringer Sorgfalt erfolgte. Dadurch ist es etwaigen politischen Kritikern des Buches leicht gemacht, mit dem Hinweis auf sachliche Unrichtigkeiten auch die vom Verf. gezogenen Schlußfolgerungen anzugreifen. Die Schreibung der nichtdeutschen Namen ist in den allermeisten Fällen zu beanstanden. Wenn es heute allgemein üblich ist, englische und französische Namen richtig zu schreiben, muß man sich auch entschließen, tschechische und polnische Namen so zu schreiben, wie dies die Träger dieser Namen selbst tun. Polnisches *w* ist tschechisches *v*. In dem Buche aber wird *Dmovski* (S. 85, 89) und *Hawlicek* (S. 32) geschrieben. Der Name des Außenministers der Zweiten Tschechoslowakischen Republik wird fast immer *Chvalkowsky* geschrieben, zuweilen sogar auf einer Seite verschieden. Statt *T. G. Masaryk* liest man (S. 47, 49) *G. Th. Masaryk*; der auch heute noch politisch tätige sudetendeutsche Politiker heißt *Lodgman* und nicht *Logdman* (S. 18), der slowakische Gesandte in Berlin nicht *Czermak*, sondern *Černák* (S. 204), der auf S. 208 genannte tschechische Diplomat nicht *Masaryk*, sondern *Masařík*. Ganz verstümmelt ist *Széchényi* zu „*Sezcenyi*“ (S. 16). Der französische Gesandte in Prag, *Léon Noël*, war damals noch nicht Botschafter (S. 144). Leider sind auch die zahlreichen englischen und französischen Zitate nicht ohne Rechtschreibungsfehler, von der Wiedergabe tschechischer Buchtitel ganz zu schweigen.

Noch schlimmer aber ist es, daß sogar Jahreszahlen falsch angegeben werden. Die Schlacht bei *Lipán* fand 1434, nicht 1430 (S. 20) statt. Auf S. 23 liest man von den „friedrichschen Privilegien vom 26. 9. 1902 und 21. 2. 1461“; auch die auf S. 25 genannte Jahreszahl 1772 dürfte falsch sein. Die wiederholt (z. B. S. 193, 221) gebrauchte Bezeichnung „Reichsprotektorat“ ist falsch. Es gab nur ein „Protektorat Böhmen und Mähren“, an dessen Spitze ein „Reichsprotektor“ stand. Für eine völkerrechtliche Arbeit dürfte sich auch eine Unterscheidung von Tschechoslowakei und Tschecho-Slowakei empfehlen. Die Schreibung mit Bindestrich ist staatsrechtlich nur für die Zeit zwischen November 1938 und März 1939 gerechtfertigt. Auch die S. 242 gebrauchte Formulierung „Die Bevölkerung der Karpato-Ukraine war (1939)

ungarisch geworden“, trifft nicht den Sachverhalt. Für eine Neuauflage des Buches wäre außerdem die Beifügung eines Schrifttumsverzeichnisses zu empfehlen.

Die an vielen Einzelheiten notwendige Kritik soll keineswegs die Bedeutung und die Berechtigung des Buches schmälern, dem eine sorgfältigere letzte Überarbeitung zu wünschen gewesen wäre. Es ist zu hoffen, daß eine zu erwartende zweite Auflage nicht mehr zu Beanstandungen Anlaß gibt, die ja auch in der ersten Auflage leicht zu vermeiden gewesen wären.

Marburg a. d. Lahn

Rudolf Urban

Ernst Lehmann, Wir Sudetendeutsche. Deutsches Volk XVI, 4. völlig umgearbeitete Auflage. Ardey Verlag, Dortmund 1952. 228 S. DM 9,80.

Den Sudetendeutschen selbst sowie allen denjenigen, welche Interesse an dieser Volksgruppe haben, wird hier ein Buch vorgelegt, das erschöpfend über Schicksal und Haltung, Land und Leute, Art und Wesen, Geschichte und Leistung der dreieinhalb Millionen deutscher Menschen Rechenschaft ablegen will, die nach 700 Jahren zähen Schaffens die Sudetenländer verlassen mußten. Das Buch ist sehr gut ausgestattet, mit ausgezeichneten Federzeichnungen und Karten versehen und in einem leicht lesbaren, flüssigen Stil abgefaßt, der stellenweise dichterisches Gepräge hat. Vielleicht hätte einiges einfacher ausgedrückt und hätten manche Wiederholungen vermieden werden können, wenn auch bei der Aufteilung des Stoffes nach Sachgebieten gewisse Überschneidungen nicht zu umgehen waren. Im Schlußkapitel „Zu neuen Ufern“ gibt Verf. großenteils zum erstenmal und wahrscheinlich noch an keiner anderen Stelle so zusammenfassend Aufschluß über Lage, Aufgaben, Einstellung und Ausrichtung der Sudetendeutschen nach der Vertreibung. Er bringt Zahlen und druckt die Erklärungen von Eichstätt, 27. November 1949, und von Detmold, 25. Januar 1950, ab; vielleicht hätten auch das Wiesbadener Abkommen vom 4. August 1950 und zumindest im Auszug die Stuttgarter Entschließung der sudetendeutschen Parlamentarier vom 31. Mai 1952 hierhergehört.

Der Erörterung der außenpolitischen Aufgaben ist viel Raum gewidmet, aber leider Wichtiges in Fragesätze gekleidet. Und die einzige apodiktisch formulierte Ansicht wird kaum allseitige Zustimmung ernten, daß bloß dann grundlegende Voraussetzungen für eine sudetendeutsche Außenpolitik zur Wiedergutmachung geschaffen würden, wenn die deutsche Bundesregierung das Sudetenproblem als ein ebenso deutsches Problem erklärte wie das der Oder-Neiße oder der Saar. Die Sudetenfrage ist vielmehr ein internationales Problem: sie wurde es durch Deutschlands und Englands Einmischung, wurde als solches in München geregelt, wurde jedoch gleich wiederum zu einem ungelösten Problem, als Deutschland Innerböhmen und Innermähren besetzte, England das Münchener Abkommen widerrief und die Vertreibung der Sudetendeutschen als zu Recht bestehend erklärt wurde.

Obwohl Verf. nicht ganz blind ist für die Schwächen der Sudetendeutschen, so werden diese doch im großen ganzen so geschildert, daß man sich als Sudetendeutscher bei der Lesung einigermaßen beschämt und geniert fühlt; die unbestreitbaren Leistungen wären möglicherweise stärker hervorgetreten, wenn der schmückende Rahmen in bescheideneren Ausmaßen gehalten worden wäre. Betreffend die Darstellung der Geschichte wären viele sachliche Bedenken anzumelden, was um so bedauerlicher ist, als dieses Buch gerade in historischer Beziehung als Nachschlagewerk dienen soll. Auf Seite 62 wird von den Folgen der Schlacht bei Mühlberg gesprochen, ohne auch nur ein Wort über die Einführung der Reformation in Böhmen zu sagen.